



Durchführung von Anpassungslehrgängen im Rahmen von pflegeberuflichen Anerkennungsverfahren

gemäß §44 / §46 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
im Land Hessen

Herausgebende Institution

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Dezernat IV/3 Pflegeberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt

Erstellung: Lukas Elias Best
Stand: 24. Juli 2024 (2. Fassung)

Inhalt

A Anpassungslehrgang nach §44 PflAPrV	3
1 Grundsätzliche Hinweise	3
1.1 Lernorte für den theoretischen und/oder praktischen Unterricht	3
1.2 Lernorte für die praktische Ausbildung	3
1.3 Koordination von Anpassungslehrgängen	4
2. Theoretischer und praktischer Unterricht.....	4
2.1 Festsetzung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung	4
2.2 Didaktische Leitplanken für die Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts.....	6
2.3 Rahmenbedingungen zur Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht.....	7
2.4 Dokumentation der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht.....	7
2.5 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten	8
2.6 Möglichkeit der Nutzung digitaler Lernformate	8
3. Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.....	8
3.1 Festsetzung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung	8
3.2 Dokumentation der Teilnahme an der praktischen Ausbildung	9
3.3 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten	10
3.4 Theoretische Unterweisung im Rahmen der praktischen Ausbildung	10
5. Durchführung des Abschlussgesprächs	11
5.1 Prüfungsgegenstände im Rahmen des Abschlussgesprächs	11
5.2 Abschluss des Anpassungslehrgangs und Wiederholungsmöglichkeit.....	11
5.3 Fachprüfende Personen	12
B Anpassungslehrgang nach §46 PflAPrV	12
6. Anpassungslehrgang nach §46 PflAPrV	12
C Anlagen.....	13

A Anpassungslehrgang nach §44 PflAPrV

1 Grundsätzliche Hinweise

Sofern internationale Pflegefachpersonen im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens keinen zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen können und zum Ausgleich der wesentlichen, ausbildungsbezogenen Unterschiede bzw. zur Erteilung der Berufserlaubnis im Pflegeberuf eine Anpassungsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs absolvieren möchten, so besteht der Anpassungslehrgang in der Regel aus

- theoretischem und praktischem Unterricht sowie
- einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.

Der Anpassungslehrgang nach §44 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) bildet dabei eine Einheit bestehend aus den beiden benannten Teilen und wird mit einem Abschlussgespräch abgeschlossen.

1.1 Lernorte für den theoretischen und/oder praktischen Unterricht

Mögliche Lernorte für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen von Anpassungslehrgängen sind einerseits

- a. die staatlich anerkannten Pflegeschulen (nach §6 Abs. 2 PflBG) sowie
- b. andere, durch das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege als vergleichbar anerkannte und zugelassene (Bildungs-)Einrichtungen¹.

1.2 Lernorte für die praktische Ausbildung

Lernorte für die Teilnahme an der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (Praxisanleitung) sind jene Orte, die auch für die praktische Ausbildung im Rahmen der Pflicheinsätze (Einsätze II.1-II.3 gemäß Anlage 7 PflAPrV) in Betracht kommen:

- Stationäre Akutversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser)
- Stationäre Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime)
- Ambulante Akut-/Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste)

Dabei kommen ausschließlich die Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflicheinsätzen).

Sofern gemäß dem Bescheid des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege in einem Anpassungslehrgang ein praktischer Einsatz im Bereich der stationären oder ambulanten Langzeitpflege erfolgen muss, so kann dieser Einsatz bzw. können diese Einsätze auch in folgenden Settings absolviert werden:

- gerontopsychiatrische Fachabteilungen eines nach §108 SGB V zugelassenen Krankenhauses,
- psychiatrische Institutsambulanzen, sofern diese aufsuchende Hilfen in der Häuslichkeit pflegebedürftiger Menschen umfasst,
- Dienste der Spezialisierten ambulante Palliativversorgung (SAPV-Teams),

¹ Um Anpassungslehrgänge anbieten zu können, müssen die unter b. genannten (Bildungs-)Einrichtungen einen Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung als einer Pflegeschule vergleichbaren Einrichtung im Sinne des §44 Abs. 2 PflAPrV / §46 Abs. 2 PflAPrV stellen. Für weitere Hinweise und Rückfragen hierzu steht das Dezernat IV3 Pflegeberufe des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege zur Verfügung. Weitere Hinweise hierzu finden sich ebenfalls unter Punkt 2.3

- Psychiatrische häusliche Krankenpflegedienste, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V besteht,
- Tagespflegeeinrichtung nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren Schwerpunkt in der Betreuung von demenziell erkrankten Personen liegt,
- Selbstverwaltete, ambulant betreute oder durch einen Träger betriebenen Wohn- oder Hausgemeinschaften für demenziell erkrankte Personen,
- Einrichtungen oder Wohngruppe zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
- stationsäquivalente psychiatrischen Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

1.3 Koordination von Anpassungslehrgängen

Im Anschreiben zum Feststellungsbescheid, das die Pflegeperson im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens erhält, wird die konkrete Ausgestaltung des Anpassungslehrgangs dargelegt. Daher ist es erforderlich, dass die beteiligten Akteurinnen und Akteure bzw. Institutionen, die an einer individuellen Anpassungsmaßnahme mitwirken (Pflegeschulen, Versorgungseinrichtungen etc.), den Feststellungsbescheid und das zugehörige Anschreiben kennen. Die Koordination des individuellen Anpassungslehrgangs einer Pflegefachperson in Anerkennung (einschließlich der Anteile des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung) sollte primär durch den Arbeitgeber sichergestellt werden, der die Person angeworben hat. Jene koordinierende Einrichtung soll dabei gewährleisten, dass der Anpassungslehrgang entsprechend der individuellen Festsetzung zum Anpassungslehrgang durchgeführt wird. Dazu bedarf es idealerweise der Vernetzung mit weiteren Akteurinnen und Akteuren (anderen Versorgungseinrichtungen bzw. Pflegeschulen und/oder im oben benannten Sinne anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen). Grundsätzlich wird zur Sicherstellung der Durchführung von koordinierten und nachhaltigen Anpassungslehrgängen im Land Hessen empfohlen, (bestehende) regionale Vernetzungen zwischen den Versorgungseinrichtungen (Arbeitgebern), Pflegeschule und/oder als vergleichbar anerkannte (Bildungs-)Einrichtung zu nutzen, aufzubauen oder auszubauen.

Wichtiger Hinweis: Der Anpassungslehrgang kann erst dann offiziell beginnen, wenn die Pflegefachperson in Anerkennung a) dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege mitgeteilt hat, dass sie einen Anpassungslehrgang absolvieren möchte (dies geschieht durch Übermittlung des Formulars A, das dem Feststellungsbescheid beiliegt, den die antragstellende Person erhält) und zusätzlich b) das Formular B an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege übersendet (in diesem soll mindestens die Einrichtung benannt werden, bei der die Teilnahme am theoretischen Unterricht stattfindet, sowie die Einrichtung benannt werden, bei der die sog. „Stunden zur freien Verteilung“ realisiert werden; siehe Punkt 3.1.)

2. Theoretischer und praktischer Unterricht

2.1 Festsetzung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Die Festsetzung des theoretischen und praktischen Unterrichts im Rahmen des Anpassungslehrgangs erfolgt durch das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede, die entlang der Kompetenzbereiche 1-5 der Anlage 2 PflAPrV auf Grundlage der von der antragstellenden Pflegefachperson vorgelegten Bildungsnachweise im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden.

Je nach Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede erfolgt der theoretische und praktische Unterricht im Anpassungslehrgang im Rahmen der modular aufgebauten Kursvariante A (200 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) oder der modular aufgebauten Kursvariante B (456 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten).

Kursvariante A (200 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Personen, bei denen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und der damit verbundenen Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede in einem geringeren Umfang festgestellt werden, müssen in der

Regel im Anpassungslehrgang am theoretischen Unterricht im Rahmen der Kursvariante A des „Rahmencurriculum zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer/praktischer Unterricht) gemäß §44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Land Hessen“ teilnehmen. Die Kursvariante A umfasst fünf Module (jeweils im Umfang zwischen 24 bis 56 Unterrichtseinheiten). Jedes der Module ist dabei einem der fünf Kompetenzbereiche I-V der Anlage 6 PflAPrV zugeordnet:

- Modul 1.1 Person- und prozessorientiert pflegen I (56 Unterrichtseinheiten)
- Modul 2.1 Kommunikation, Interaktion und Beziehungen mit pflegebedürftigen Menschen gestalten (48 Unterrichtseinheiten)
- Modul 3.2 Intra- und interprofessionelle und Versorgung und Kommunikation gestalten II (40 Unterrichtseinheiten)
- Modul 4.2 Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten II (32 Unterrichtseinheiten)
- Modul 5.1 Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln I (24 Unterrichtseinheiten)

Kursvariante B (456 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten)

Personen, bei denen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und der damit verbundenen Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede in einem größeren Umfang festgestellt werden, müssen in der Regel im Anpassungslehrgang am theoretischen Unterricht im Rahmen der Kursvariante B des „Rahmencurriculum zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer/praktischer Unterricht) gemäß §44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Land Hessen“ teilnehmen. Die Kursvariante A umfasst fünf Module (jeweils im Umfang zwischen 24 bis 56 Unterrichtseinheiten). Jedes der Module ist dabei einem der fünf Kompetenzbereiche I-V der Anlage 6 PflAPrV zugeordnet:

- Modul 1.1 Person- und prozessorientiert pflegen I (56 Unterrichtseinheiten)
- Modul 1.2 Person- und prozessorientiert pflegen II (56 Unterrichtseinheiten)
- Modul 1.3 Person- und prozessorientiert pflegen III (56 Unterrichtseinheiten)
- Modul 2.1 Kommunikation, Interaktion und Beziehungen mit pflegebedürftigen Menschen gestalten (48 Unterrichtseinheiten)
- Modul 2.2 Pflegebedürftige Menschen informieren, anleiten, schulen und beraten (48 Unterrichtseinheiten)
- Modul 3.1 Intra- und interprofessionelle und Versorgung und Kommunikation gestalten I (40 Unterrichtseinheiten)
- Modul 3.2 Intra- und interprofessionelle und Versorgung und Kommunikation gestalten II (40 Unterrichtseinheiten)
- Modul 4.1 Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten I (32 Unterrichtseinheiten)
- Modul 4.2 Qualitätsgesichert und evidenzbasiert Pflege gestalten II (32 Unterrichtseinheiten)
- Modul 5.1 Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln I (24 Unterrichtseinheiten)
- Modul 5.2 Das pflegerische Selbstverständnis begründen und weiterentwickeln II (24 Unterrichtseinheiten)

Die Module 1.1, 2.1, 3.2, 4.2 und 5.1 umfassen dabei in beiden Kursvarianten die gleichen Lerngegenstände bzw. fokussieren die gleichen Kompetenzen, weshalb es möglich ist, dass Modulangebote von Pflegefachpersonen in Anerkennung, die die Kursvariante A belegen müssen, ebenso wahrgenommen werden können, wie von Pflegefachpersonen in Anerkennung, die die Kursvariante B absolvieren müssen. Nähere Hinweise zu den strukturellen Rahmenbedingungen zur Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht können dem Punkt 2.3 entnommen werden.

2.2 Didaktische Leitplanken für die Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts

Die im Rahmen der Kursvarianten A oder B verankerten Lernangebote in den jeweiligen Modulen fokussieren die den jeweiligen Modulen zugeordneten Kompetenzen und Lerngegenstände gemäß dem „Rahmencurriculum zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer/praktischer Unterricht) gemäß §44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Land Hessen“. Das Rahmencurriculum bietet eine Orientierung, welche der benannten Kompetenzen und Lerngegenstände durch die internationalen Pflegefachpersonen in Anerkennung vertieft und erweitert werden können und sollten.

Die Lerngruppe internationaler Pflegefachpersonen in Anerkennung weist hinsichtlich der Lernvoraussetzungen Merkmale auf, die sich wesentlich von denen der Lerngruppen in der beruflichen Pflegeausbildung unterscheiden. So haben Pflegefachpersonen in Anerkennung...

- bereits eine Ausbildung oder ein Hochschulstudium im Bereich Pflege erfolgreich abgeschlossen,
- ggf. Berufserfahrung in ihrem Herkunftsland erworben oder pflegeberufliche Handlungskompetenzen im Rahmen von lebenslangem Lernen erweitert und vertieft,
- je nach Herkunftsland durch Sozialisation in Ausbildung und Arbeit unterschiedliche Vorverständnisse zu Pflegearbeit und pflegerischer Professionalität erwerben können,
- zusätzlich zur Vertiefung und Erweiterung von bereits bestehenden fachlichen Kompetenzen die Herausforderung zu bewältigen, im Rahmen des Integrationsprozesses die deutschsprachige Sprachkompetenz zu konsolidieren und auszubauen.

Die Durchführung und Gestaltung von Lernangeboten (theoretischer und praktischer Unterricht) im Rahmen von Anpassungslehrgängen sollte daher möglichst umfänglich folgende didaktische Leitplanken berücksichtigen:

Subjektorientiertes Lernen

Die internationalen Pflegefachpersonen knüpfen im Kontext des Anpassungslehrgangs an ihr formales, im Rahmen von Ausbildung/Studium erworbenes Wissen, an ihr persönliches, berufliches Erfahrungswissen, sowie an die möglicherweise in Deutschland bereits gewonnenen pflegeberuflichen Erfahrungen an. Jene Quellen impliziten und expliziten Wissens sowie die bereits entwickelten Kompetenzen sollen bei der Begleitung der internationalen Pflegefachpersonen in Anerkennung gewürdigt und im Rahmen der Lernprozesse aufgegriffen werden.

Die Möglichkeit zum Austausch über jene individuellen Anknüpfungspunkte kann als eigenständige (Reflexions-)Lerneinheit in den jeweiligen Modulen verankert werden. Durch den Austausch der Lernenden mit den Lehrenden/Lernbegleitenden können erworbene berufliche Erfahrungen, die entwickelten Handlungs- und Problemlösungsmuster zur Bewältigung pflegeberuflicher Aufgaben sowie die jeweils zur Verfügung stehenden subjektiven Theorien der internationalen Pflegefachpersonen reflektiert und zum Ausgangspunkt des weiteren Lernprozesses im Rahmen des Moduls gemacht werden. Dadurch wird der Zugang zu einem Lern- und thematischen Gegenstandsbereich über die individuelle Perspektive der Lernenden erschlossen und individualisierte Lernprozesse ermöglicht. Zugleich schafft der Austausch der Lernenden untereinander die Möglichkeit, ähnliche Erfahrungen zu teilen und von dem Wissen, den Perspektiven und Kompetenzen anderer Lernenden zu profitieren.

Fallorientierte Didaktik

Die Fundierung der modulbezogenen Lehr-Lern-Angebote im Anpassungslehrgang unter Berücksichtigung fallorientierter Didaktik ermöglicht es, Pflege in ihrer Ganzheitlichkeit als am konkreten, individuellen pflegebedürftigen Individuum und an dessen konkreter Lebenswirklichkeit ansetzender Praxis zu verstehen. Das Lernen an und mit Fällen ermöglicht die Entwicklung eines Verständnisses von Pflege in ihrer doppelten Handlungslogik bestehend aus der Anwendung von Regelwissen und hermeneutischem Fallverstehen sowie der Berücksichtigung von interner und externer Evidence. Fälle bilden darüber hinaus Möglichkeiten, das am konkreten Fall Erarbeitete und Erlernte für andere Fallkonstellationen nutzbar zu machen und ermöglicht dadurch die Erweiterung von Transferkompetenz auf Seiten der Pflegefachpersonen in Anerkennung.

Lernen am Exemplarischen

Die bereits bestehende Kompetenz der Lernenden wird ernst genommen, insofern die modularisierten Lehr-Lern-Angebote nicht den Anspruch erheben, thematische Gegenstandsbereiche in ihrer Weite und Tiefe gleichermaßen abzubilden und die je Modul benannte Gesamtheit an Lernzielen und Gegenständen in ihrer Vollständigkeit zu fokussieren. Vielmehr soll das Lernen am Exemplarischen ermöglichen, dass bereits bestehende Kompetenzen am Konkreten vertieft, gefestigt und erweitert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die bildungsbezogene Sozialisation der Lernenden sowie durch deren jeweilige Berufserfahrung Transferkompetenzen ausgebildet sind, die die internationalen Pflegefachpersonen in Anerkennung befähigen, ausgehend vom am Exemplarischen Gelernten die gefestigten, aktualisierten, vertieften Kompetenzen auch in andere Handlungs- und Gegenstandsbereiche eigenständig zu übertragen.

Lernprozessorientierung unter Berücksichtigung der Lernortvernetzung

Die im Rahmen der Module verankerten Lernangebote sichern weniger eine vollständige Aktualisierung und Erweiterung von Wissensbeständen und Kompetenzen, als dass sie vielmehr den Lernenden die Möglichkeit eröffnen, Lerngegenstände und Lernziele zu identifizieren, die sie im weiteren Verlauf des Anpassungslehrgangs im Kontext des praktischen Teils des Anpassungslehrgangs bzw. im weiteren Verlauf der beruflichen Pflege vertiefen können und sollen. Dazu ist es auch von Vorteil, wenn ermöglicht wird, Lernziele individuell abzuleiten, die nach dem Absolvieren des Moduls im Kontext der pflegerischen Handlungspraxis in den Versorgungsfeldern weiterverfolgt werden.

2.3 Rahmenbedingungen zur Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht

Damit die zuvor benannten Lernvoraussetzungen der Lerngruppe internationaler Pflegefachpersonen im Kontext von Anerkennungsverfahren im Rahmen der Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts ausreichend berücksichtigt werden können, soll eine Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an jenen Pflegeschulen und als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen erfolgen, die die modular aufgebauten Kursvarianten explizit für die Gruppe der internationalen Pflegefachpersonen anbieten.

Die Pflegeschulen und (Bildungs-)Einrichtungen stellen dabei sicher, dass die angebotenen Module (mindestens) den im Rahmencurriculum hinterlegten zeitlichen Umfang umfassen und dass in der Lernprozessgestaltung die benannten Lerngegenstände und Kompetenzen fokussiert werden. Das Rahmencurriculum bietet hier Leitplanken, ohne den Anspruch zu erheben, dass die hinterlegten Kompetenzen und Lerngegenstände in ihrer Gesamtheit bei der Gestaltung der Lernprozesse und Lernangebote abgebildet werden müssen.

Jenseits dessen gilt, dass nicht obligatorisch alle zu absolvierenden Module an *einer* Pflegeschule bzw. als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung absolviert werden müssen und auch ist es nicht erforderlich, an den zu absolvierenden Modulen in einer spezifischen Reihenfolge teilzunehmen. Möglich ist auch, dass die Pflegefachperson in Anerkennung unterschiedliche zu absolvierende Module an unterschiedlichen Pflegeschulen und anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen wahrnimmt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn mehrere Pflegeschulen und/oder als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtungen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Kooperation die Kursvariante A und/oder B gemeinsam anbieten. In diesem Fall tragen die Pflegeschulen und anerkannten (Bildungs-) Einrichtungen für eine gelingende Koordination der Anpassungslehrgänge gemeinschaftlich Sorge.

Möchte eine Pflegefachperson im Anpassungslehrgang aus eigenem Interesse heraus Moduleinheiten an unterschiedlichen Pflegeschulen und/oder als vergleichbar anerkannten (Bildungs-) Einrichtungen wahrnehmen, so muss die Person dies in Rücksprache mit den beteiligten Einrichtungen eigenverantwortlich koordinieren.

2.4 Dokumentation der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht

Die Pflegeschule(n) und/oder die anerkannten (Bildungs-)Einrichtung(en), an denen der theoretische und praktische Unterricht wahrgenommen wird, bestätigt bzw. bestätigen der Pflegefachperson in Anerkennung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht modulbezogen (siehe Formular C, das dem Bescheid anhängt, der der internationalen Pflegefachperson zugestellt wird).

2.5 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten

Es können bis zu 10% der festgesetzten Gesamtstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts als Fehlzeiten angerechnet werden. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten müssen kompensiert werden.

2.6 Möglichkeit der Nutzung digitaler Lernformate

Maximal 30% der Unterrichtseinheiten eines jeweiligen Moduls können als digitale Lernformate (synchrone digitale Lernformate sowie zeit- und orts-unabhängige, asynchrone Lernformate) durchgeführt und gestaltet werden. Die für die Durchführung jener Lernformate zuständige Lehrperson stellt dabei die Nachhaltigkeit der Lernprozesse sicher (bspw. durch Nachbesprechung von individuell erarbeiteten Arbeitsergebnissen der Pflegefachpersonen in Anerkennung und Lernstandsrückmeldungen an jene).

3. Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

3.1 Festsetzung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Die Festsetzung der praktischen Ausbildungszeit mit theoretischer Unterweisung im Rahmen des Anpassungslehrgangs erfolgt unter Berücksichtigung der festgestellten wesentlichen Unterschiede, die entlang der Anlage 7 PflAPrV auf Grundlage der von der antragstellenden Pflegefachperson vorgelegten Bildungsnachweise im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ermittelt werden.

Dabei werden als Kriterien der Gleichwertigkeitsprüfung herangezogen:

- praktische Ausbildungszeiten im Gesamtumfang von 2500 Stunden; davon
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der stationären Akutpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der stationären Langzeitpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der ambulanten Akut-/Langzeitpflege (mind. 400 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der pädiatrischen Pflege (mind. 120 Stunden)
- praktische Ausbildungszeiten im Bereich der psychiatrischen Pflege (mind. 120 Stunden)

In der Regel werden im Rahmen von Anpassungslehrgänge im Bereich der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung **a) praktische Qualifizierungseinheiten („Stunden zu freien Verteilung“)** festgesetzt, die in der Regel beim Arbeitgeber erbracht werden, der mit der Pflegefachperson in Anerkennung einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine der folgenden Einrichtungen handelt:

- Einrichtung mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser),
- Einrichtung mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime) **oder**
- Einrichtung mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste).

Dabei muss es sich um eine Einrichtung handeln, die selbst im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbietet (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen). Eine weitere Spezifizierung dieses praktischen Teils im Anpassungslehrgang erfolgt nicht. So wird im Bescheid i.d.R. keine Auflage dahingehend gemacht, in welchen medizinischen Fachbereichen (Neurologie, Chirurgie, Innere, Gynäkologie etc.) jener Teil der praktischen Qualifizierung durchgeführt werden müssen (beispielsweise für den Fall, dass dieser Teil bei einer Einrichtung der stationären Akutversorgung durchgeführt wird). Wichtig jedoch ist, dass es sich um Arbeitseinheiten handelt, in denen Kompetenzen zur Gestaltung umfassender Pflegeprozesse weiterentwickelt werden können (daher bieten sich beispielsweise OP-Einheiten, Funktionsabteilungen wie Endoskopie, Aufwachraum etc. nicht an).

In der Regel wird darüber hinaus **b) ein praktischer Einsatz im Bereich der Langzeitpflege (stationäre Langzeitpflege / ambulante Langzeitpflege)** festgesetzt (in der Mehrheit der Verfahren im Umfang von 320 Stunden, in einzelnen Fällen auch 160 Stunden). In der Regel ist die pflegeberufliche Qualifizierung im Handlungsfeld der stationären und ambulanten Langzeitpflege kaum bzw. kein Gegenstand im Kontext der im Herkunftsland absolvierten pflegeberuflichen Ausbildungen und Studiengänge, weshalb in der Regel

hier ein wesentlicher Unterschied im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt werden kann. Dieser praktische Einsatz im Bereich der Langzeitpflege kann daher ausschließlich in folgenden Einrichtungen durchgeführt werden:

- Stationäre Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime)
- Ambulante Akut-/Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste)
- gerontopsychiatrische Fachabteilungen eines nach §108 SGB V zugelassenen Krankenhauses,
- psychiatrische Institutsambulanzen, sofern diese aufsuchende Hilfen in der Häuslichkeit pflegebedürftiger Menschen umfasst,
- Dienste der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV-Teams),
- Psychiatrische häusliche Krankenpflegedienste, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V besteht,
- Tagespflegeeinrichtung nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren Schwerpunkt in der Betreuung von demenziell erkrankten Personen liegt,
- selbstverwaltete ambulant betreute oder durch einen Träger betriebenen Wohn- oder Hausgemeinschaften für demenziell erkrankte Personen,
- Einrichtungen oder Wohngruppe zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
- stationsäquivalente psychiatrischen Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Wurde bei einer Person sowohl ein Einsatz im Bereich der stationären Langzeitpflege (im Umfang von 160 Stunden) als auch ein Einsatz im Bereich der ambulanten Langzeitpflege (im Umfang von 160 Stunden) festgesetzt, so ist es möglich, dass diese beiden Einsätze (bzw. deren zeitlicher Gesamtumfang) ausschließlich in einem der zuvor genannten Handlungssettings realisiert werden.

Kompensation des Einsatzes im Bereich der Langzeitpflege

Sofern der Praxiseinsatz im Bereich der Langzeitpflege nicht in einer der oben genannten Einrichtungen erfolgen soll oder kann, so kann jener praktische Einsatz durch die Teilnahme am Modul „Professionelles Handeln im Kontext von Langzeitpflege“ (insgesamt 104 Stunden; siehe „Rahmencurriculum zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer/praktischer Unterricht) gemäß §44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Land Hessen“ kompensiert werden. Das Modul „Professionelles Handeln im Kontext von Langzeitpflege“ (insgesamt 104 Unterrichtseinheiten) fokussiert dabei primär Lerngegenstände, die für die Entwicklung von Kompetenzen zur Versorgung von Menschen im Kontext der Langzeitpflege erforderlich sind. Es steht den Pflegeschulen und den als vergleichbar anerkannten Bildungseinrichtungen frei, das im Rahmen des Rahmencurriculums zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer/praktischer Unterricht) gemäß §44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Land Hessen“ beschriebene Modul „Professionelles Handeln im Kontext von Langzeitpflege“ anzubieten.

Sofern eine Pflegefachperson im Rahmen des Anpassungslehrgangs am benannten Modul teilnimmt (anstelle einer Durchführung der praktischen Ausbildung in einer Einrichtung der Langzeitpflege), muss die Teilnahme durch die Pflegeschule (bzw. die als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannte Bildungseinrichtung), die das Modul anbietet, hierüber eine Bescheinigung erteilen. Die Bescheinigung ist dann vor Anmeldung des Abschlussgesprächs dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege vorzulegen. (Musterbestätigung siehe Anlage 6)

3.2 Dokumentation der Teilnahme an der praktischen Ausbildung

Die Einrichtungen, an der bzw. an denen eine Pflegefachperson in Anerkennung pflegeberufliche Handlungskompetenzen in Form von praktischer Ausbildung mit theoretischer Unterweisung zum Ausgleich von festgestellten wesentlichen Unterschieden im Rahmen des Anpassungslehrgangs erweitert oder vertieft,

bestätigen der Pflegefachperson in Anerkennung die von ihr wahrgenommenen Qualifizierungszeiten der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (siehe Formular C, das dem Bescheid anhängt, der der Pflegefachperson in Anerkennung zugestellt wird).

3.3 Anrechnung von und Umgang mit Fehlzeiten

Es können bis zu 10% der festgesetzten Gesamtstunden der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (je festgesetztem Versorgungssetting, in dem Teile der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung erfolgen) als Fehlzeiten angerechnet werden. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten müssen kompensiert werden.

3.4 Theoretische Unterweisung im Rahmen der praktischen Ausbildung

Im Rahmen der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung soll der Kompetenzentwicklungsprozess der Pflegefachpersonen in Anerkennung durch regelmäßige Praxisanleitungen begleitet werden.

4. Verkürzung und Verlängerung von Anpassungslehrgängen

Gemäß §44 Abs. 1a PflAPrV gilt folgendes: „Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs Rahmenvorgaben treffen. Der Anpassungslehrgang kann unter Berücksichtigung des im Feststellungsbescheid vorgegebenen Rahmens verkürzt oder verlängert werden. Das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung oder Verlängerung nicht gefährdet werden. Die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist von der den Anpassungslehrgang anbietenden Einrichtung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung durch eine geeignete Person beizufügen. Geeignet sind insbesondere Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die den Teilnehmer oder die Teilnehmerin während des Anpassungslehrgangs betreut haben. Die zuständige Behörde entscheidet über die beantragte Verkürzung oder Verlängerung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen und begründeten Antrages; eine Verkürzung oder Verlängerung gilt als genehmigt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen eine ablehnende Entscheidung trifft.“

Sofern von einer Verkürzung oder einer Verlängerung des Anpassungslehrgangs unter Berücksichtigung der zuvor benannten Rechtsgrundlage Gebrauch gemacht werden soll, soll folgendes gelten:

- Es können ausschließlich jene praktischen Anteile im Anpassungslehrgang verkürzt oder verlängert werden, die im Rahmen der Anschreiben zum Festsetzungsbescheid als „Weitere Stunden zur freien Verteilung“ ausgewiesen sind. Eine Verkürzung der anderen im individuellen Anpassungslehrgang zu absolvierenden theoretischen oder praktischen Qualifizierungsanteile ist nicht genehmigungsfähig.
- Der Antrag (Musterantrag siehe Anlage 7) soll von der Einrichtung gestellt werden, bei der die „Weiteren Stunden zur freien Verteilung“ im Rahmen der praktischen Ausbildung realisiert werden und die bei Beginn des Anpassungslehrgangs gegenüber dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege benannt wurde. (In der Regel ist dies die Einrichtung, die die internationale Pflegefachperson angeworben hat.)
- Da ein Antrag nach §44 Abs. 1a PflAPrV unmittelbar in das Anerkennungsverfahren der betroffenen internationalen Pflegefachperson eingreift und unmittelbare Auswirkungen auf deren Lebensplanung hat, ist der Antrag im Sinne eines fairen Verfahrens der betroffenen Person zur Kenntnis zu geben und deren Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.
- Da der Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung zu begründen ist (Muster siehe Anlage 8), empfiehlt es sich, dies anhand der Ergebnisse einer Lernstandserhebung plausibel darzulegen. Im Rahmen der Lernstandserhebung soll das Kompetenzprofil von Pflegefachpersonen nach Anlage 2 (bzw. Anlage 3 und 4) PflAPrV Berücksichtigung finden. Der einfache Hinweis auf eine ggf. fehlende Sprachkompetenz ist nach hiesiger Auffassung nicht ausreichend, um einen Antrag auf Verlängerung zu begründen, wenn nicht zugleich aus der Darlegung erkennbar, ist durch welche Maßnahme der Erwerb der Sprachkompetenz erreicht werden kann.

Der Antrag nebst Begründung soll an die für das jeweilige Anerkennungsverfahren zuständige, sachbearbeitende Person im Dezernat IV3 Pflegeberufe per Mail gesendet werden. Die zuständige Person kann dem individuellen Feststellungsbescheid entnommen werden.

5. Durchführung des Abschlussgesprächs

5.1 Prüfungsgegenstände im Rahmen des Abschlussgesprächs

Den Abschluss des Anpassungslehrgangs bildet ein Abschlussgespräch über die im Rahmen des Anpassungslehrgangs vertieften, erweiterten und neu entwickelten Kompetenzen (Rechtsgrundlage: §44 Abs. 3 PflAPrV). Jene Kompetenzen sollen im Rahmen des Abschlussgesprächs sichtbar werden. Dazu erarbeitet die Pflegefachperson in Anerkennung im Vorfeld zum Abschlussgespräch eine „Falldarstellung“, deren Präsentation dann zentraler Gegenstand des Abschlussgesprächs ist. Die Pflegefachperson in Anerkennung wählt dazu im Vorfeld zum Abschlussgespräch einen „Fall“ aus. Unter „Fall“ in diesem Sinne wird ein Mensch mit komplexem Pflegebedarf verstanden, den die Pflegefachperson in Anerkennung in der Versorgungspraxis pflegefachlich begleitet und unterstützt. Die Pflegefachperson in Anerkennung bereitet zu jenem pflegebedürftigen Menschen eine Fallvorstellung vor. Dazu erhebt sie pflegerelevante Informationen zur Biografie, zur Krankheitsgeschichte, zum aktuellen Gesundheitszustand, zu Pflegebedarfen etc. mittels geeigneter Erhebungs-/Assessmentinstrumente und leitet davon zentrale Interventionen, Aspekte zur Qualitätssicherung etc. für ihr pflegerisches Handeln ab und präsentiert im Rahmen des Abschlussgesprächs diese Fallarbeit unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

- Darstellung der fallbezogenen Pflegeprozessgestaltung unter Berücksichtigung der zentralen Pflegebedarfe, personenbezogenen Ressourcen, primären Pflegeziele und durchzuführenden Pflegeinterventionen
- Aufzeigen eines exemplarischen Beratungsbedarfs und Erläutern eines beispielhaften Beratungsprozesses anhand des exemplarischen Beratungsbedarfs
- Darlegen des Vorgehens bei der Durchführung einer mit dem Fallbeispiel verbundenen exemplarischen ärztlichen Anordnung oder Darlegung von Gestaltungsmöglichkeiten der interprofessionellen Kommunikation in der Versorgungsgestaltung in dem gewählten Praxisfeld
- Darlegen eines Aspekts zur Qualitätssicherung des pflegerischen Handelns bezogen auf den Fall unter Bezugnahme auf die zur Verfügung stehende wissenschaftliche Evidenz (vor allem Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege)
- Aufzeigen von Aspekten, die eine professionelle, theoretisch und ethisch reflektierte Pflege und pflegerische Versorgung im Kontext der Fallsituation ausmachen

Die Präsentation des Falles soll maximal 20 Minuten umfassen. Weitere 20-40 Minuten stehen für vertiefende Rückfragen und Transferfragen der Prüfenden zur Verfügung. Die am Abschlussgespräch beteiligten Fachprüfenden können mit der zu prüfenden Person vereinbaren, dass sie bereits vor dem Abschlussgespräch den Fachprüfenden eine kurze Übersicht über den Fall zur Verfügung stellt.

Hinweise zum Abschlussgespräch entnehmen Sie bitte der Prozessbeschreibung in Anlage 1.

5.2 Abschluss des Anpassungslehrgangs und Wiederholungsmöglichkeit

Der Anpassungslehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfenden feststellen können, dass der Anpassungslehrgang erfolgreich durchgeführt wurde (Absolvieren der festgesetzten Anteile in theoretischem und praktischem Unterricht sowie praktischer Ausbildung mit theoretischer Unterweisung) und die Pflegefachperson in Anerkennung im Rahmen des Abschlussgesprächs eine erfolgreiche Kompetenzentwicklung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nachweisen konnte.

Wird festgestellt, dass der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich geleistet werden und wesentliche Unterschiede nicht ausgeglichen werden konnten, entscheidet die fachprüfende Person, die an einer Pflegeschule (oder als vergleichbar anerkannte Bildungseinrichtung) unterrichtet, im Benehmen mit der weiteren prüfenden Person über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs.

Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig; wird nach Absolvieren der Anpassungslehrgangsverlängerung dann im erneuten Abschlussgespräch festgestellt, dass der Anpassungslehrgang dennoch nicht als erfolgreich abgeschlossen im oben dargelegten Sinne betrachtet werden kann, kann der Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden (vgl. §44 Abs. 4 PflAPrV).

5.3 Fachprüfende Personen

Der erfolgreiche Abschluss des Anpassungslehrgangs wird im Rahmen des Abschlussgesprächs durch zwei fachprüfende Personen festgestellt:

- a.) eine fachprüfende Person, die an einer Pflegeschule unterrichtet gemäß §10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV **und**
- b.) eine fachprüfende Person, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist (Voraussetzung: Grundqualifikation im Pflegeberuf, 300 Stunden umfassende berufspädagogische Qualifikation, Wahrnehmung der 24-stündigen Pflichtfortbildung, mind. ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf in den letzten fünf Jahren) **oder** eine fachprüfende Person, die an einer Pflegeschule unterrichtet gemäß §10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Die Person, die die zu prüfende Person im Rahmen des Anpassungslehrgangs betreut und den Lernprozess primär unterstützt hat, soll als eine der beiden fachprüfenden Personen bestellt werden (vgl. 44 Abs. 3 PflAPrV)

B Anpassungslehrgang nach §46 PflAPrV

6. Anpassungslehrgang nach §46 PflAPrV

An Anpassungslehrgängen nach §46 PflAPrV nehmen nur Personen teil, die eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz abgeschlossen haben und bei denen keine gleichwertige Ausbildung festgestellt werden konnte. Bei diesen Personen entfällt das Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang. Ansonsten gelten die zuvor dargestellten Bestimmungen zur Durchführung von Anpassungslehrgängen analog. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang ist durch eine am Anpassungslehrgang beteiligte Einrichtung zum Ende des Anpassungslehrgangs zu bestätigen (primär jene Einrichtung, die den Anpassungslehrgang koordiniert, in der Regel der Arbeitgeber; die Bestätigung erfolgt zusätzlich zum Formular C, dass der Pflegefachperson in Anerkennung mit dem Bescheid übersendet wird.) Hier soll die Bescheinigung in Anlage 5 genutzt werden.

C Anlagen

1. Prozessbeschreibung zur Anmeldung von Abschlussgesprächen nach §44 PfiAPrV
2. Anmeldung zum Abschlussgespräch nach §44 PfiAPrV
3. Dokumentation zum Abschlussgespräch im Anpassungslehrgang nach §44 PfiAPrV
4. Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach §44 PfiAPrV
5. Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang nach §46 PfiAPrV
6. Musterbestätigung zum Modul „Professionelles Handeln im Kontext von Langzeitpflege“
7. Antrag auf Verkürzung/Verlängerung von Anpassungslehrgängen
8. Begründung zum Antrag auf Verkürzung/Verlängerung von Anpassungslehrgängen

Prozessbeschreibung zur Anmeldung von Abschlussgesprächen

Der folgende Prozess beschreibt das Verfahren der Durchführung von Abschlussgesprächen im Rahmen von Anpassungslehrgängen nach §44 PflAPrV unter Berücksichtigung der am Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure. Das Verfahren zur Durchführung von Abschlussgesprächen gilt für den Zeitpunkt, zu dem die Pflegefachperson in Anerkennung den Feststellungsbescheid und das zugehörige Anschreiben (mit dem Titel „Festlegung der Anpassungsmaßnahmen und weitere Informationen zum Verfahren“) erhalten und dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege gegenüber mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt den Anpassungslehrgang mit Abschlussgespräch zu absolvieren. Eine weitere Festsetzung der Anpassungsmaßnahme wird seitens des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege nicht vorgenommen, es reicht die Mitteilung der Pflegefachperson in Anerkennung an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege, dass sie beabsichtigt, den Anpassungslehrgang mit Abschlussgespräch durchzuführen. (Hinweise dazu sind im benannten Anschreiben, das zusammen mit dem Feststellungsbescheid an die internationale Pflegefachperson gesendet wird, enthalten.) Dem vorher benannten Anschreiben zum Feststellungsbescheid kann entnommen werden, in welcher Weise der Anpassungslehrgang mit Abschlussgespräch jeweils durchgeführt werden muss.

Hinweis zu Anpassungslehrgängen nach §46 PflAPrV:

An Anpassungslehrgängen nach §46 PflAPrV nehmen nur Personen teil, die eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz nachgewiesen haben und bei denen keine gleichwertige Ausbildung festgestellt werden konnte. Bei diesen Personen entfällt das Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang. Bei diesen Personen entfällt das Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang. Nähere Hinweise können Punkt 6 dieses Merkblatts entnommen werden.

Prozess

Prozessschritt Legende: X: Verantwortlich / (X): Beteiligt		Pflegefachperson in Anerkennung	Pflegeschule/ Bildungseinrichtung	Praxiseinrichtung(en)	HLfGP
1	Die Pflegefachperson in Anerkennung nimmt am theoretischen und praktischen Unterricht (Kursvariante A oder Kursvariante B des „Rahmencurriculums zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer und praktischer Unterricht) im Land Hessen“) und an der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und/oder ambulante Akut-/Langzeitpflege) teil. Die jeweiligen Einrichtungen bescheinigen der Pflegefachperson in Anerkennung die jeweilige Teilnahme an den einzelnen Bestandteilen des Anpassungslehrgangs. Die Bestätigung erfolgt im „Formular C“, das die Pflegefachperson in Anerkennung mit ihrem Feststellungsbescheid erhalten hat. Hinweis: Der Pflegeschule bzw. der als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Bildungseinrichtung sowie den beteiligten Praxiseinrichtungen sollte im Rahmen des Austauschs über die Durchführung des Abschlussgesprächs das Anschreiben zum Feststellungsbescheid zur Verfügung gestellt werden.	X	(X)	(X)	

2	<p>Die Pflegefachperson in Anerkennung nimmt zur Planung und Durchführung eines Abschlussgesprächs Kontakt mit einer staatlich anerkannten Pflegeschule im Land Hessen oder mit einer als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Bildungseinrichtung auf. (In der Regel absolviert die Pflegefachperson in Anerkennung das Abschlussgespräch bei der Pflegeschule oder der als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Bildungseinrichtung, bei der der theoretische Teil des Anpassungslehrgangs absolviert wurde.) Die Pflegefachperson in Anerkennung soll dabei der Pflegeschule oder der einer als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Bildungseinrichtung das „Formular C“ vorlegen, auf dem die beteiligten Einrichtungen die Teilnahme an den jeweiligen Anteilen des Anpassungslehrgangs bestätigt haben. Die Pflegeschule prüft, ob alle Anteile des Anpassungslehrgangs, die für die Pflegefachperson in Anerkennung festgesetzt wurden, absolviert worden sind.</p> <p>Hinweis: Der Pflegeschule bzw. der als einer Pflegeschule als vergleichbar anerkannten Bildungseinrichtung soll im Rahmen des Austauschs über die Durchführung des Abschlussgesprächs das Anschreiben zum Feststellungsbescheid zur Verfügung gestellt werden.</p>	X	X		
3	<p>Die Pflegeschule oder die einer als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannte Bildungseinrichtung dokumentiert den Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses sowie die Terminierung des Abschlussgesprächs im Formular „Anmeldung zum Abschlussgespräch“. Die Anmeldung zum Abschlussgespräch wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pflegeschule/Bildungseinrichtung und von der zu prüfenden Person unterzeichnet.</p> <p>Hinweis zur Besetzung des Prüfungsausschusses: siehe Punkt 5.3</p> <p>Formular: Anmeldung zum Abschlussgespräch (Anlage 2)</p>	X	X		
4	<p>Die Anmeldung zum Abschlussgespräch wird zusammen mit dem ausgefüllten „Formular C“ seitens der Pflegeschule oder der als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Einrichtung an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege bzw. an die für das jeweilige Anerkennungsverfahren zuständige sachbearbeitende Person übersendet. (idealerweise per Mail, jedoch auch postalisch möglich).</p> <p>Ggf. noch erforderliche Qualifikationsnachweise zu den ggf. im Prüfungsausschuss beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sollten im Zuge dessen dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege ebenfalls vorgelegt werden.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Die Anmeldung zum Abschlussgespräch muss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin liegen. Der Anmeldung zum Abschlussgespräch muss das Formular C vollständig ausgefüllt beigelegt werden (aus jenem muss hervorgehen, dass die Pflegefachperson in Anerkennung alle von ihr zu absolvierenden Anteile des Anpassungslehrgangs absolviert hat.)</p>		X		(X)
5	<p>Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege bestellt den Prüfungsausschuss, setzt den vorgeschlagenen Prüfungstermin fest und übermittelt die Bestätigung der beteiligten Pflegeschule bzw. oder der als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Einrichtung.</p>		(X)		X
6	<p>Die beteiligte Pflegeschule oder die als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannte Einrichtung informiert die zu prüfende Person in angemessener Weise über die Bestätigung des Prüfungstermins.</p>	(X)	X		

7	Das Abschlussgespräch wird in der Form durchgeführt, wie sie im Anschreiben zum Feststellungsbescheid dargelegt wurde. Ebenfalls sind die Leitplanken in diesem Merkblatt zur Durchführung von Anpassungslehrgängen zu berücksichtigen.	(X)	X		
7a	<p>Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen</p> <p>Sofern die zu prüfende Person am Abschlussgespräch aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann, muss sie die Pflegeschule oder die als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannte Einrichtung vor Beginn des Abschlussgesprächs darüber in Kenntnis setzen und einen Antrag auf Prüfungsrücktritt an die zuständige sachbearbeitende Person senden (bzw. jenen Antrag auf Prüfungsrücktritt durch die Pflegeschule oder die als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannte Einrichtung dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege übermitteln lassen). Der Grund für den Prüfungsrücktritt muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, aus dem die Diagnose (nach ICD) sowie der Zeitraum der gesundheitlichen Einschränkung aufgrund der Diagnose hervorgeht. Sofern der Grund den Prüfungsrücktritt als gerechtfertigt erscheinen lässt, kann der Prüfungsrücktritt bewilligt werden.</p>	X	(X)		(X)
8	<p>Ist das Abschlussgespräch im Rahmen der Erstprüfung durchgeführt worden, wird die Niederschrift über das Abschlussgespräch finalisiert. Die Niederschrift über das Abschlussgespräch und das detailliertere Prüfungsprotokoll der Fachprüfenden, aus dem der Ablauf des Abschlussgesprächs hervorgeht, wird von Seiten der Pflegeschule oder der als einer Pflegeschule vergleichbaren staatlich anerkannten Einrichtung dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege ebenso übermittelt, wie auch die „Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang“ (idealerweise per Mail an die für das Verfahren zuständige Person am Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege, jedoch auch postalisch möglich).</p> <p>Wichtiger Hinweis zur Niederschrift:</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Niederschrift vollständig ausgefüllt werden und die Unterschriften aller Fachprüfenden enthalten muss.</p> <p>Wichtiger Hinweis zum Nicht-Bestehen:</p> <p>Wird das Abschlussgespräch nicht bestanden, setzen die beiden Fachprüfenden im Benehmen miteinander eine Verlängerung des Anpassungslehrgangs fest. Die Verlängerung soll auf der Niederschrift zum Abschlussgespräch vermerkt werden. Für ein zu wiederholendes Abschlussgespräch muss eine erneute Prüfungsanmeldung sowie die Prüfungsdurchführung analog zum zuvor skizzierten Prozess erfolgen. Sofern das Abschlussgespräch im Rahmen der Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden wird, kann die Pflegefachperson in Anerkennung den Anpassungslehrgang einmal wiederholen und hat dann die Möglichkeit, erneut ein Abschlussgespräch zu absolvieren.</p> <p>Formular:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang (Anlage 4) • Dokumentation zum Abschlussgespräch im Anpassungslehrgang (Anlage 3) 		X		(X)

<p>9</p>	<p>Wenn auf Grundlage der Niederschrift durch das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege festgestellt werden kann, dass das Abschlussgespräch ordnungsgemäß durchgeführt und der Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurden, kann die Erteilung der Berufserlaubnis erfolgen, sofern die Pflegefachperson in Anerkennung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs nachweist (Nachweis durch ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass die Person gesundheitlich nicht ungeeignet ist zur Berufsausübung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann) • ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nachweist (Polizeiliches Führungszeugnis und Erklärung über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs) • die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist (nachgewiesen durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung; siehe Merkblatt Sprachkenntnisse) <p>Die Nachweise müssen durch die Pflegefachperson in Anerkennung dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege bzw. der für das Verfahren zuständigen Person zur Verfügung gestellt werden (postalisch oder per E-Mail).</p> <p>(Die Dokumente können auch durch die Pflegeschule oder die als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannte Bildungseinrichtung übermittelt werden.)</p>	<p>X</p>			<p>X</p>
-----------------	--	-----------------	--	--	-----------------

Anmeldung zum

Abschlussgespräch zum Anpassungslehrgang

gemäß § 44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV
im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland
abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums

Name der Pflegeschule / der als einer Pflegeschule vergleichbar anerkannten Einrichtung

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Daten der zu prüfenden Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Land in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:

Termin zur Durchführung des Abschlussgesprächs

Gesamtzeitraum des Anpassungslehrgangs (theoretischer/praktischer Unterricht und praktische Ausbildung)

Beginn (Monat/Jahr)

Geplantes Ende (Monat/Jahr)

Fachprüferinnen und Fachprüfer im Abschlussgespräch

Name Fachprüfende Person

Name Stellvertretung

Fachprüfende Person 1

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Fachprüfende Person 2

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV **oder**
nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV

Hinweis: Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV muss eine aktuell an einer Pflegeschule beschäftigte, auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis anrechenbare Lehrkraft sein, die die formalen Voraussetzungen nach §9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit entweder a) §65 Abs. 4 Pflegeberufegesetz oder b) §2 Hessische Pflegeschulenverordnung erfüllt. Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist und in der Einrichtung arbeitet.

Schreiben des Hessischen Landes über die Festsetzung des Anpassungslehrgangs

Datum des Schreibens:

Aktenzeichen:

IV 3 – 18b

Hinweise

Die zu prüfende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 20 PflAPrV (Rücktritt), §21 PflAPrV (Versäumnisfolgen), §22 PflAPrV (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche) sowie §23 PflAPrV (Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung) für das Abschlussgespräch entsprechend gelten. Bei einem Nichterscheinen für den festgesetzten Prüfungstermin hat die zu prüfende Person einen wichtigen Grund nachzuweisen (im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der der Rücktrittsgrund hervorgeht), sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die zuvor gemachten Angaben werden bestätigt:

Datum, Unterschrift und Stempel Schule

Datum und Unterschrift der zu prüfenden Person

Dokumentation

zum

Abschlussgespräch im Anpassungslehrgang

im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland
abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums
gemäß § 44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV)
am

(Tag des Abschlussgesprächs)

Stempel der Pflegeschule

Daten der zu prüfenden Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Land in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Gegenstand des Abschlussgesprächs (Kurzbeschreibung der Falldarstellung)

Ergebnis zum Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch wurde

bestanden

nicht bestanden

Name und Unterschrift Fachprüferin / Fachprüfer 1

Name und Unterschrift Fachprüferin / Fachprüfer 2

Bezeichnung der Einrichtung

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach § 44 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Einrichtungstempel

Bezeichnung der Einrichtung

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach § 46 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Einrichtungsstempel

Bescheinigung zum Modul „Professionelles Handeln im Kontext von Langzeitpflege“

Vorname

Familienname

Geburtsdatum

Aktenzeichen

Hiermit wird bestätigt, dass die oben benannte Person am Modul „Professionelles Handeln im Kontext von Langzeitpflege“ gemäß dem Rahmencurriculum zur Durchführung von Anpassungslehrgängen (theoretischer/praktischer Unterricht) gemäß §44 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Land Hessen regelmäßig teilgenommen hat. Im Rahmen des Moduls hat sich die oben benannte Person mit folgenden Lerngegenständen befasst:

- Exemplarische pflegetherapeutische und rehabilitative Konzepte pflegerischen Handelns
- Exemplarische Pflegephänomene und pflegerische Interventionen bei der Pflege alter Menschen (unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Demenz)
- Exemplarische Pflegephänomene in Hinblick auf Teilhabechancen pflegebedürftiger Menschen (Machtlosigkeit, Angst, unwirksames Rollenverhalten, Isolation, Antriebslosigkeit) und Konzepte zur Förderung von Autonomie, Partizipation und Lebensqualität (u.a. Biografiearbeit, Erinnerungsgespräch, Aktivierungsformen, Arbeit mit Musik, Gestaltung von Festen)
- Beteiligungsmöglichkeiten pflegender Angehöriger; beeinträchtigte Familienprozesse und Gefahr der Überforderung der Familie bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen; exemplarische familienbezogene Beratungsbedarfe
- Wohn- und Lebensformen im Kontext der Langzeitpflegerischen Versorgung; Möglichkeiten der Milieu- und Settinggestaltung; Einbezug von Hilfsmitteln und Möglichkeiten der Wohnraumanpassung
- Begleitung von sterbenden Menschen und ihren Angehörigen (bspw. Symptommanagement; Entlastende Gespräche mit trauernden Angehörigen) unter Berücksichtigung der eigenen, kulturgebundenen Perspektiven auf Sterben und Tod
- (Leitungs-)Rechtliche Grundlagen der stationären Langzeitpflege sowie der ambulanten Akut-/Langzeitpflege
- Gestaltung aktivierender Körperpflege und anderer Formen körpernaher Unterstützung unter Nutzung pflegetherapeutischer Konzepte (u.a. Basale Stimulation, Bobath-Konzept)
- Biografieorientiertes Arbeiten im Kontext formeller Gespräche (u.a. Aufnahme-/Anamnesegespräch) und informeller Gespräche mit pflegebedürftigen Menschen und Gestaltung von Interaktion und Beziehung mit Menschen mit Demenz (u.a. Validation)
- Gestaltung teilhabebemöglicher Beschäftigungs- und Aktivierungsangebote für pflegebedürftige Menschen (u.a. Formen des Gedächtnistrainings, 10-Minuten-Aktivierung)
- Beratung zu und Nutzung von Hilfsmitteln
- Umgang mit Notfallsituationen in Kontexten, in denen keine spontane interprofessionelle Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Dienst möglich ist (u.a. Einleiten von Erste-Hilfe-Maßnahmen, Notfallhandlungsketten berücksichtigen)
- Symptommanagement (exemplarisch zum Bereich Schmerzmanagement) und Kommunikation mit sterbenden Menschen

Ort, Datum

Stempel der Pflegeschule und Unterschrift

An das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 3 (Pflegerberufe)
Postfach 120142
64238 Darmstadt

Antrag gemäß §44 Abs. 1a PflAPrV (Anlage A)

betrifft das Anerkennungsverfahren der antragstellenden Person:

Vorname
(Pflegefachperson in Anerkennung)

Nachname
(Pflegefachperson in Anerkennung)

Geburtsdatum
(Pflegefachperson in Anerkennung)

Aktenzeichen zum
Anerkennungsverfahren

Hiermit stellt die folgend benannte Einrichtung einen Antrag auf

- Verkürzung** des Anpassungslehrgangs der oben benannten Person.
- Verlängerung** des Anpassungslehrgangs der oben benannten Person.

Name der Praxiseinrichtung (bei der die frei zu verteilenden Stunden im Rahmen der praktischen Ausbildung im Anpassungslehrgang realisiert werden)

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Antragstellende Person der Einrichtung

E-Mailkontakt

Die bisher festgesetzten „Weiteren Stunden zur freien Verteilung“ im Anpassungslehrgang sollen verkürzt / verlängert werden auf folgende Stunden:

320
Stunden

480
Stunden

640
Stunden

960
Stunden

1440
Stunden

1600
Stunden

Datum, Ort

Einrichtungstempel/Unterschrift der praxisanleitenden Person

Erklärung der Person, die den Anpassungslehrgang absolviert:

Hiermit erkläre ich, dass ich den vorliegenden Antrag zur Kenntnis genommen habe.

Datum, Ort

Unterschrift der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person

An das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 3 (Pflegerberufe)
Postfach 120142
64238 Darmstadt

Begründung zum Antrag nach §44 Abs. 1a PflAPrV

Anlage B

Am Anpassungslehrgang teilnehmende Person
Name:
Vorname:
Aktenzeichen zum Anerkennungsverfahren:
Herkunftsland:
Einrichtung, in der die weiteren Stunden zur freien Verteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung im Anpassungslehrgang realisiert werden
Einrichtungsname:
Anschrift der Einrichtung:
Abteilung/Wohnbereich:
Praxisanleitende Person, die den Lernstand erhebt
Name der praxisanleitenden Person:
Vorname der praxisanleitenden Person:
Geburtsdatum der praxisanleitenden Person:
Einschätzung des Lernstands durch die praxisanleitende Person
<p><input type="checkbox"/> Die Verkürzung des Anpassungslehrgangs wird befürwortet (Umfang siehe Antrag). Im Rahmen der Lernstandserhebung hat die oben benannte Person einen Lernstand nachgewiesen, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs bei einer Verkürzung nicht gefährdet ist. Eine Verkürzung des Anpassungslehrgangs wird befürwortet.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verlängerung des Anpassungslehrgangs wird befürwortet (Umfang siehe Antrag). Im Rahmen der Lernstandserhebung hat die oben benannte Person einen Lernstand nachgewiesen, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs im Rahmen des bisher festgesetzten Umfangs nicht erreicht werden kann. Eine Verlängerung des Anpassungslehrgangs wird befürwortet.</p>

Zusammenfassung des derzeit gegebenen Lernstands:
(Die Darlegung ist im Rahmen der Antragsstellung verpflichtend!)

Im Rahmen der Lernstandserhebung zeigt die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person einen Lernstand, der repräsentativ für den im bisherigen Verlauf zum Anpassungslehrgang gezeigten Lernstand ist.

Datum der Lernstandserhebung:

Unterschrift der praxisanleitenden Person:

Stempel der Einrichtung: